

**Verordnung** des Gemeinderates der Stadt Steyr  
vom 11.12.2014 über die Einhebung einer **Gebrauchsabgabe**

Gem. § 14 Abs. 1 Z. 12 FAG 2008 in Verbindung mit § 1 Oö. Gebrauchsabgabengesetz wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Steyr erhebt für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindeeigene Unternehmungen eine Gebrauchsabgabe ein. In der Gebrauchsabgabe ist eine Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Die Gebrauchsabgabe beträgt 3 % der Roheinnahmen des Unternehmens im Stadtgebiet. Die Zahlung der Abgabe ist gem. § 3 Oö. Gebrauchsabgabengesetz zu leisten.

§ 3

Als Roheinnahmen gelten die ungekürzten Betriebseinnahmen im Rahmen der Benützung des öffentlichen Gutes der Stadt Steyr und des darüber befindlichen Luftraumes, sämtliche Entgelte aus der Bereitstellung der Leitungsnetze und aus Reparatur an und Verlegung von Leitungen im öffentlichen Gut, wie insbesondere

- a) bei Wasserleitungsnetzen alle Roheinnahmen aus Netzzugangs- und Anschlussgebühren, Zählergebühren, Dienstleistungsentgelten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Wasserversorgungsanlage und Wassergebühren, sofern diese Einnahmen des gemeindeeigenen Unternehmens darstellen;
- b) bei Gasversorgungsnetzen alle Roheinnahmen aus Netzzugangs- und Anschlussentgelten, Zählermieten und sonstigen Dienstleistungsentgelten im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gasversorgungsnetzes inklusive der direkten Einnahmen aus dem Gas-Handel.

§ 4

Anlässlich der Vorlage der Abgabenerklärung ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen zur Berechnung der Gebrauchsabgabe schlüssig mittels Beilagen und Überleitungsrechnung nachzuweisen.

§ 5

Diese Gebührenabgabenordnung ist an der Amtstafel der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebrauchsabgabeverordnung 1967 (Gemeinderatsbeschluss vom 1.8.1967, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 3.5.2007) außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gerald Hackl